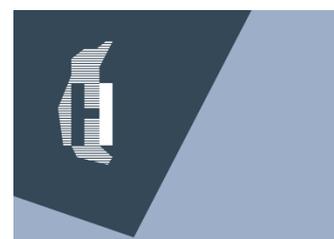




DAS KINDERSCHUTZKONZEPT DER STADT HENNIGSDORF

Teil 2:
Fachliches Handeln nach § 8a SGB VIII



Inhalt

EINLEITUNG TEIL 2	2
1 KINDERSCHUTZ NACH § 8A SGB VIII	3
2 FACHLICHES HANDELN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH § 8A SGB VIII.....	4
2.1 DIE KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZUM SCHUTZAUFTRAG MIT DEM LANDKREIS.....	4
2.2 ÜBERBLICK ÜBER DAS VERFAHREN.....	4
3 DIE VERFAHRENSSCHRITTE NACH § 8A SGB VIII.....	6
3.1 NACHGEHEN VON HINWEISEN BEI VERDACHT – PRÜFUNG GEWICHTIGER ANHALTSPUNKTE.....	6
3.2 FALLBERATUNG UND ERSTE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG.....	7
3.3 HINZUZIEHUNG DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT.....	9
3.4 EINBEZIEHUNG DES KINDES.....	10
3.5 EINBEZIEHUNG DER ELTERN UND HINWIRKUNG AUF GEFAHRENABWEHR	11
<i>Das Gespräch zur Thematisierung des Problems.....</i>	<i>12</i>
<i>Prüfung der Gefahrenabwehr und weitere Konsequenzen</i>	<i>16</i>
3.6 INFORMATION AN DAS JUGENDAMT	17
3.7 DOKUMENTATION UND DATENSCHUTZ.....	17
3.8 ZUSAMMENARBEIT MIT INSTITUTIONEN UND DIENSTEN.....	18
LITERATUR	19
ANLAGEN.....	19

Einleitung Teil 2

Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen (außerinstitutionellen) Umfeld des Kindes, sind pädagogische Fachkräfte gesetzlich dazu verpflichtet, diesem Verdacht nachzugehen. Das wichtigste **Ziel: die Abwendung der Gefahr und Wiederherstellung des Schutzes des Kindes!**

Die Aufgaben und Handlungsleitlinien, die in diesem Zusammenhang von Trägern, Leitungen und pädagogischen Fachkräften wahrzunehmen sind, sind im **§ 8a Abs. 4 des SGB VIII** geregelt und werden im vorliegenden Teil 2 des Hennigsdorfer Kinderschutzkonzepts erläutert (s. Abb. 1). Die **Handlungsleitlinien zum § 8a Abs. 4. des SGB VIII** sind für den Träger, die Einrichtungsleitungen und alle Fachkräfte verbindlich.



Abbildung 1: Aufbau und Inhalte des Kinderschutzkonzepts der Stadt Hennigsdorf

[Niemals Gewalt!]

„Ganz gewiß sollen Kinder Achtung vor ihren Eltern haben, aber ganz gewiß sollen auch Eltern Achtung vor ihren Kindern haben, und niemals dürfen sie ihre natürliche Überlegenheit mißbrauchen.

Niemals Gewalt.“

Astrid Lindgren

1 Kinderschutz nach § 8a SGB VIII

Der Staat hat über die Betätigungen der Sorgeberechtigten zu wachen und muss das Kind notfalls vor seinen leiblichen Eltern bzw. Sorgeberechtigten schützen. Verstoßen Eltern beispielsweise gegen das kindliche Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631, Abs. 2 BGB), muss der Staat ihnen Hilfe anbieten.

Auch pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind verpflichtet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dem Schutzauftrag nachzukommen. Die Aufgaben, die in diesem Zusammenhang wahrzunehmen sind, regelt der **§ 8a Abs. 4 des SGB VIII**. Dort wird im **Absatz 4** betont:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. **deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger** Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie
3. **die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen sind die **Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln**, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger **bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und **das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann**.
[...]

Insbesondere wenn Anhaltspunkte gehäuft auftreten, sind sie ernst zu nehmende Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Die Fachkräfte benötigen dazu auch Kenntnisse über den familialen Hintergrund sowie über die Risiko- und Schutzfaktoren innerhalb der Familie des Kindes. Fachkräfte sind daher angehalten, weitere Informationen über das Elterngespräch bzw. das Gespräch mit den Sorgeberechtigten einzuholen, um eine professionelle Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

2 Fachliches Handeln bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

2.1 Die Kooperationsvereinbarung zum Schutzauftrag mit dem Landkreis

Zwischen dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Hennigsdorf besteht eine Vereinbarung zum Kinderschutz. Darin verpflichtet sich die Stadt Hennigsdorf als Kooperationspartner, das vom Landkreis beschriebene Verfahren im Falle des Kinderschutzes zu gewährleisten. Die Vorgehensweise, Beratungsangebote, Ansprechpersonen sowie ein Downloadportal zu allen wichtigen Unterlagen zum Kinderschutz im Landkreis OHV sind zu finden unter: <http://kinderschutz-ohv.de/>

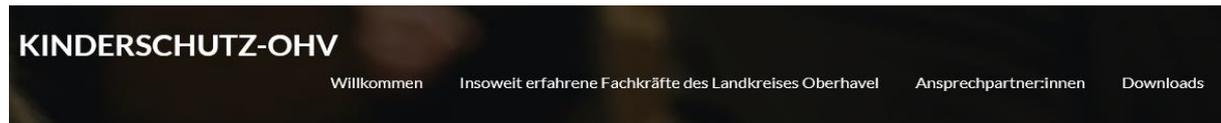
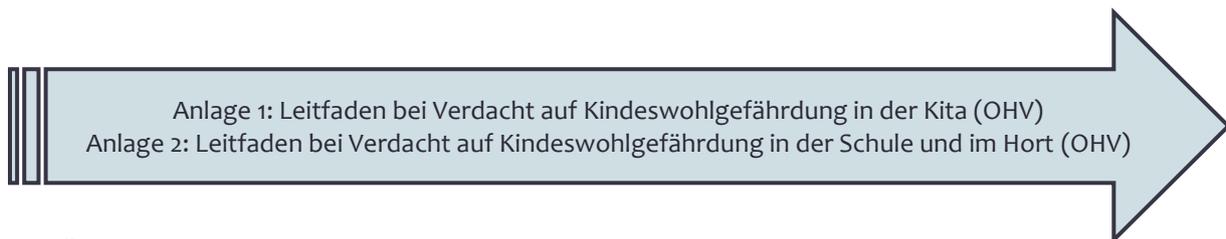


Abbildung 2: Homepage der Kinderschutzseite OHV

2.2 Überblick über das Verfahren

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes sind pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach dem SGB VIII § 8a verpflichtet, diesem Verdacht nachzugehen. Damit kommen die pädagogischen Fachkräfte ihrem Schutzauftrag nach, d. h. sie müssen unter Hinzuziehung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ prüfen, ob „gewichtige“ Gründe für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.



Ein Überblick zum Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in der nachfolgenden Abbildung 2 auf ersichtlich. Im Anschluss daran werden die einzelnen Verfahrensschritte erläutert.

Der verbindliche Verfahrensablauf zeigt uns an, an welcher Stelle die Leitung, der Träger und die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ involviert werden müssen.

Im gesamten Verfahrensablauf gelten folgende Grundsätze:

- **„NIE ALLEIN!“**: Sämtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung getroffen werden, sind mindestens im 4-Augen-Prinzip zu fällen,
- **„ALLES DOKUMENTIEREN!“**: Vom ersten Verdachtsmoment an, werden mittels der vom Träger zur Verfügung gestellten Formulare alle Anzeichen, alle Gespräche und alle Ergebnisse (inkl. Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen) dokumentiert.
- **„HINWIRKEN AUF HILFEN!“**: Die Personensorgeberechtigten – meist die Eltern – sind für uns die wichtigsten Partner. Deshalb geht es nicht um Kriminalisierung, Bestrafung oder Empörung; es geht uns in erster Linie darum, Eltern zu überzeugen, Hilfen anzunehmen und mit ihnen gemeinsam an der Wiederherstellung des Kindeswohls zu arbeiten!



Abbildung 3: Überblick über das verbindliche Verfahren im Falle von Kindeswohlgefährdungen im häuslichen Umfeld nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (IFK 2022)

3 Die Verfahrensschritte nach § 8a SGB VIII

3.1 Nachgehen von Hinweisen bei Verdacht – Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung deuten auf eine tatsächliche oder mögliche Schädigung in der weiteren Kindesentwicklung hin. Sie beinhalten darüber hinaus deutliche Zweifel am Willen oder der Fähigkeit der Personensorgeberechtigten, die Gefährdung abzuwenden bzw. Maßnahmen zu deren Abwendung einzuleiten. Hier sind vor allem die gewichtigen Anhaltspunkte und der Ablauf des Verfahrens sowie die hinzugezogenen Personen zu dokumentieren.

Zwar kann nicht jedes Symptom bzw. jede Verhaltensänderung eines Kindes mit einer Kindeswohlgefährdung in Verbindung gebracht werden, da Auslöser für bestimmte Anzeichen auch andere entwicklungsbedingte Ursachen haben können. In jedem Fall aber sollten Anzeichen aufgenommen, dokumentiert und abgeklärt werden.

Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung¹:

- Kind zieht sich zurück
- Kind ist oft nicht „bei der Sache“; Unkonzentriertheit, Unruhe, Tagträume
- Kind verschließt sich Gesprächen über die Situation zu Hause
- Sozialer Rückzug
- Aggressive oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Einnässen, Einkoten – Retardierungen (Rückfälle in bereits überwundene Entwicklungsschritte)
- Kontaktstörungen (z. B. Distanzlosigkeit oder Abkapselung)
- Depressivität
- Essstörungen
- Schlafstörungen
- Schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern

Bekannt werden die gewichtigen Anhaltspunkte den pädagogischen Fachkräften:

- Alltägliche und spontane Beobachtungen (Anzeichen für Vernachlässigung und Spuren der Misshandlung),
- Systematische Beobachtung des kindlichen Verhaltens/der kindlichen Entwicklung unter besonderer Beachtung plötzlich auftretender Verhaltensänderungen mit Beobachtungsinstrumenten (z. B. KIEK, Ampelsystem),
- Aussagen des Kindes,
- Verhalten/Aussagen der Bezugspersonen oder
- Aussagen anderer Personen.

3.2 Fallberatung und erste Gefährdungseinschätzung

Sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, wird zunächst die Leitung der Einrichtung informiert und anschließend eine kollegiale Fallberatung zur Risikoeinschätzung einberufen.

Entscheidungen müssen immer mindestens auf einem 4-Augen-Prinzip beruhen.

In dieser Fallberatung treten diejenigen Fachkräfte der Einrichtung in den fachlichen Austausch, die das Kind und die Familie (am besten) kennen. In der Fallberatung werden die wahrgenommenen Anhaltspunkte sachlich erörtert. Die kollegiale Fallberatung dient vor allem der Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung und sollte unmittelbar nach der Entdeckung der Hinweise der Verdachtsmomente stattfinden. Der Ablauf der kollegialen Beratung ist in der Abbildung 4 ersichtlich.

Wer nimmt bei der (ersten) Gefährdungseinschätzung teil?

- die fallzuständige Fachkraft (z. B. Bezugserzieherin)
- die Leitung
- ggf. die einrichtungsinterne Fachkraft für Kinderschutz (Ansprechperson für präventiven Kinderschutz)
- ggf. weitere mit dem Kind vertraute Fachkräfte
- ggf. Trägervertretung (Fachberatung des Trägers)

Inhalt und Zielstellung der Gefährdungseinschätzung

In der kollegialen Fallberatung wird zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos das Ampelverfahren angewendet. Die Skala hilft bei der Feststellung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und wie hoch ggf. die Gefährdung ist (**gering=grün, mittel=gelb oder hoch=rot**)¹.

1. Rollenverteilung: Innerhalb der Fallberatung übernehmen die einzelnen Personen klar definierte und personell zugeordnete Aufgaben, beispielsweise die Dokumentation oder Information an den Träger. Die Zuständigkeiten werden am Anfang der Fallberatung festgelegt.



2. Falldarstellung: Die Fachkraft, der die Anhaltspunkte zuerst bekannt wurden, schildert den Fall.



3. Befragung: Nach Beendigung der Fallschilderung haben die weiteren anwesenden Fachkräfte die Möglichkeit, Nachfragen zu den Schilderungen zu stellen.



4. Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung*: Aus den Schilderungen werden Hypothesen über die Ursachen und Gefährdungen des Kindes aufgestellt. Es findet eine Risikoeinschätzung hinsichtlich der Gefährdung statt.



5. Stellungnahme: Die Teilnehmenden ermitteln anhand der Risikoeinschätzung die Gefährdung des Kindes. An dieser Stelle wird über die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten (sofern sie nicht bereits involviert war).



6. Lösungsvorschläge: Die Fachkräfte beraten über Hilfen, die den Eltern zur Gefährdungsabwehr angeboten werden können.



7. Planung des weiteren Vorgehens: Die Fachkräfte beraten über das weitere Vorgehen (Wird das Elterngespräch geführt? Was können wir für das Kind tun? Muss das Jugendamt kontaktiert werden?).

Abbildung 4: Ablauf der kollegialen Fallberatung

¹ In den Unterlagen zum Ampelverfahren finden die päd. Fachkräfte alle notwendigen Gesprächsleitfäden und Protokollvorlagen für die kollegiale Fallberatung.

Bei der Gefährdungseinschätzung liegt das Ziel darin zu bestimmen, ob

- **keine Kindeswohlgefährdung** besteht,
- eine „**Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung**“ (§ 27 SGB VIII) vorliegt: In diesem Falle haben Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII, die sie aber nicht annehmen **müssen**, oder
- es sich um eine **Kindeswohlgefährdung** (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) handelt. Auch hier haben Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, **müssen** diese dann aber annehmen. Im Notfall verordnet das Jugendamt Hilfen im Zwangskontext.

Folgende Faktoren sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen:

- Art und Umfang/Schwere und Charakter der Verletzung
- Wahrscheinlichkeit erneuter Misshandlungen
- Schutzbedürftigkeit des Kindes (z. B. Alter, Behinderung)
- Elterliche Kompetenzen (Fähigkeit mit Stress umzugehen, Erziehungsmethoden)
- Körperlich, geistige und seelische Gesundheit der Eltern
- Eltern-Kind-Beziehung (Art und Qualität des Bindungsverhaltens)
- Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen (Problem- und Hilfeakzeptanz)
- Stabilität der Familienbeziehungen und des sozialen Umfeldes
- Familiäre Ressourcen (persönliche Fähigkeiten, materielle Ressourcen, soziale Ressourcen, Infrastruktur von Hilfsangeboten)
- Verhältnis von Risiko- und Schutzfaktoren

Die Verfahrensdauer von den ersten Hinweisen auf eine Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Das wesentliche Ziel der kollegialen Fallberatung und der dabei durchgeführten Gefährdungseinschätzung liegt darin, die gewichtigen Anhaltspunkte und Verdachtshinweise zu bestätigen oder zu entkräften:

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

- Wird festgestellt, dass **kein Risiko** (grün) besteht und kann damit eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, bleibt das Kind zwar weiterhin in Beobachtung, die **Handlungskette nach § 8 a ist allerdings damit beendet**. Dennoch kann zur Sicherstellung die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden.
- Gelangen die pädagogischen Fachkräfte zu der Einschätzung, dass die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (gelb) bestätigt sind und sich die Gefährdung als erwiesen zeigt, ist der Träger zu informieren und die insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. **Gemeinsam werden dann alle weiteren Schritte geplant**.
- Ist ein Elterngespräch aufgrund der offensichtlichen **Dringlichkeit der Gefährdung** ausgeschlossen (bspw. bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt), so wird sofort das **Jugendamt** nach kurzer **Rücksprache mit dem Träger und der insoweit erfahrenen Fachkraft** informiert.

Achtung!

Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass Anzeichen einer gravierenden Kindeswohlgefährdung bestehen, ein sofortiges Eingreifen (ohne Einbeziehung der Eltern) also geboten ist, so informiert die Leitung nach Rücksprache mit dem Träger unmittelbar das Jugendamt.

Besteht akute Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Kindes, so ist der Kindernotdienst bzw. die Polizei zu rufen.

3.3 Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die **insoweit erfahrene Fachkraft (IeFK)** begleitet das Verfahren und berät die Fachkräfte dazu, welche weiteren Schritte in die Wege geleitet werden sollten. Ansprechpersonen und insoweit erfahrene Fachkräfte sind auf der Website <https://kinderschutz-ohv.de/ansprechpartnerinnen> zu finden.

Die Beratung durch die IeFK erfolgt pseudonymisiert und unterstützt Fachkräfte, die Gefährdungseinschätzung zu prüfen und auf Hilfen hinzuwirken. Die eigentliche Verantwortung für den Fall bleibt jedoch bei der fallführenden Fachkraft bzw. der Stelle. Alle fallbezogenen Entscheidungen sind dort zu treffen. Während des gesamten Prozesses (bis zur Beendigung des Verfahrens oder der Information an das Jugendamt) bleibt die Begleitung durch die IeFK bestehen!

Die fallführende Fachkraft und die IeFK reflektieren die Gefährdungseinschätzung durch den **Ampelbogen**.²

Diana Grothe

Fachbereich Jugend
Sozialarbeiterin Kinderschutz

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

☎ 03301 601-499
📠 03301 601-80091
✉ E-Mail

Claudia Rinas

Fachbereich Jugend
Kinderschutzfachkraft

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

☎ 03301 601-4864
📠 03301 601-80091
✉ E-Mail

Abbildung 5: Kontakt Kinderschutzkoordinatoren OHV - [Link](#)

² In den Unterlagen zum Ampelverfahren finden die päd. Fachkräfte eine Protokollvorlage für die Beratung mit der IeFK bzw. unter https://sfws-goerlitz.de/media/beschreibbares_beratungsprotokoll.pdf

Als Ergebnis der vertiefenden Gefährdungseinschätzung sollten folgende Fragen beantwortet werden können:

- Was tun die Personensorgeberechtigten Schädliches bzw. welches Notwendige unterlassen sie?
- Welche Schädigung ist beim Kind eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten?
- Aufgrund welcher tatsächlichen Umstände muss davon ausgegangen werden, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die vorhandene Gefahr abzuwenden? (Landkreis Dahme-Spreewald, 2018)

Erhärtet sich der Verdacht einer Gefährdung weiterhin, sollten nach Möglichkeit das Kind und die Personensorgeberechtigten in die Einschätzung einbezogen werden, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes würde dadurch in Frage gestellt. Die Prüfung dieser Einbeziehung sowie die Klärung der Bedingungen und des Settings werden in enger Zusammenarbeit der Fachkräfte vorgenommen. Liegt eine Gefährdung vor, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die **Annahme von Hilfen** hinzuwirken (gemäß § 4 Abs. 1 KKG; § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sind verschiedene Handlungsmöglichkeiten abzuwägen:

- Verzicht auf Maßnahmen;
- Prüfung der Inanspruchnahme von Hilfen durch die Personensorgeberechtigten;
- befristete Vereinbarungen;
- Meldung an das Jugendamt (bspw. Anrufung des Familiengerichts oder sofortige Inobhutnahme);
- bei Gefahr im Verzug: Hinzuziehung der Polizei;
- Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsträger oder Gesundheitshilfe.

3.4 Einbeziehung des Kindes

Die Einbeziehung des Kindes und der Personensorgeberechtigten in den Abschätzungsprozess ist grundsätzlich vorgesehen und entfällt lediglich, wenn sie nicht im besten Interesse des Kindes ist oder das Kind aufgrund seines Alters bzw. einer Beeinträchtigung nicht einbezogen werden kann.

Im Kita-Alltag ergeben sich Gespräche mit Kindern meistens durch auffällige Verletzungen oder wenn das Kind von sich aus erzählt. Bei der kindlichen Schilderung über Misshandlungen muss zunächst auf den Kontext geachtet werden, in dem die Erzählung stattfindet: Eindeutige Hinweise auf eine (akute) Gefährdung ergeben sich aus **spontanen Berichten** von Kindern, die nicht im Zusammenhang mit Gruppengesprächen über bspw. elterliche Erziehungsmethoden stehen. Ein Indikator für die Gefährdung eines Kindes kann auch dessen emotionale Beteiligung an der Erzählung sein. Lassen Sie das Kind zunächst erzählen und besprechen Sie sich dann darüber im Team.

In Gesprächen mit Kindern ist zu beachten:

- Reagieren Sie ruhig und überlegt, da heftige Reaktionen das Kind belasten können.
- Vermeiden Sie Forderungen nach Strafen für den/die Täter/in.
- Machen Sie dem Kind keine Vorwürfe, warum es sich nicht früher an Sie gewandt hat.
- Werten Sie nicht das Verhalten des Kindes/stellen Sie seine Aussagen nicht in Frage.
- Loben Sie das Kind dafür, dass es sich Ihnen anvertraut hat.
- Vermitteln Sie dem Kind sachlich, dass das ihm Zugestoßene nicht in Ordnung war.
- Stellen Sie offene Fragen (z. B. „Wie ist denn das passiert?“), aber fragen Sie das Kind nicht aus!
- Geben Sie dem Kind keine Details vor/stellen Sie keine Suggestivfragen (NICHT: „Hat dich da jemand gehauen?“).
- Akzeptieren Sie, wenn das Kind nicht (weiter) über das Erlebte sprechen will.
- Versprechen Sie dem Kind nichts, was Sie nicht halten können.
- Informieren Sie das Kind altersgerecht über weitere Schritte, die Sie einleiten müssen.

Bei der Einbeziehung des Kindes sollte vermieden werden die gleichen Fragen mehrmals zu stellen. Dies wertet das Kind möglicherweise als Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit. Wiederholte Befragungen sind daher zu vermeiden, da sie das Kind belasten und dazu führen können, dass dessen Aussagen in eventuell späteren gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht mehr verwertbar sind. Wiederholte Befragungen können darüber hinaus sogenannte „Flashbacks“ (Erinnerungen an die Geschehnisse) hervorrufen. Die ausfragende Person kann zum „Trigger“ (Auslöser) für solche Flashbacks werden.

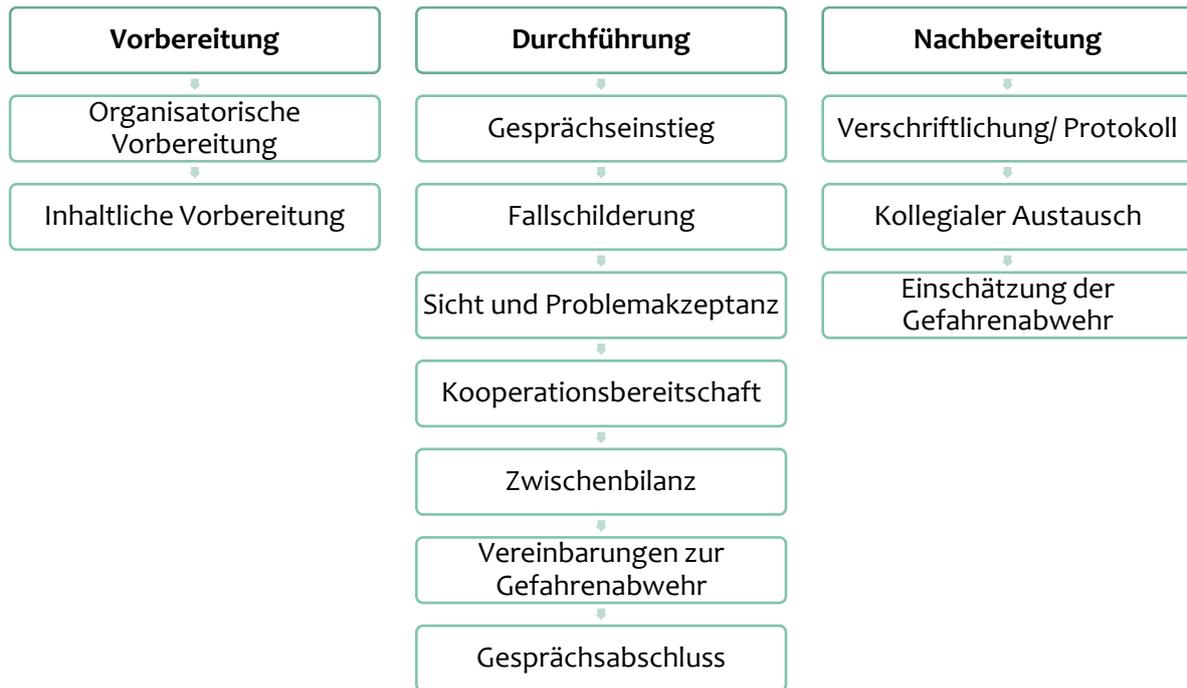
3.5 Einbeziehung der Eltern und Hinwirkung auf Gefahrenabwehr

Die Hinzuziehung der Eltern – allein die Abwägung, ob diese Einbeziehung die Gefährdungssituation eskalieren lassen könnte oder nicht – erfordert hohe reflexive, kommunikative und methodische Fähigkeiten der Fachkräfte. In vielen Fällen können Eltern bei ersten Anzeichen für eine Gefährdung oder auch im Anschluss an eine Kindesmisshandlung erfolgreich für die Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden. **Ein Gespräch mit den Eltern sollte immer vor dem Einbezug Dritter geführt werden, es sei denn, der Schutz des Kindes ist gefährdet oder es besteht bereits eine akute Gefahr für das Kind.**

„Nicht Empörung ist die Leitidee von Kinderschutz, sondern Interesse und soziale Begegnung“ (Pieter Hutz, 1999).

... Verständnis und Interesse für die Familie und ihr Leben zu entwickeln ohne mit der Kindeswohlgefährdung einverstanden zu sein!

Das Gespräch zur Thematisierung des Problems



Das Elterngespräch stellt einen bedeutenden Teil im Verfahren zur Gefahrenabwehr dar. Daher bedarf es einer ausführlichen inhaltlichen wie auch organisatorischen Vorbereitung.

Tipps zur Gesprächsführung und Umgang mit Widerständen

- Führen Sie das Gespräch auf einer sachlichen Ebene und vermeiden Sie Anklagen, Wut oder Empörung.
- Zeigen Sie Verständnis für die Familie und deren Lebenssituation, ohne mit der Gewalt einverstanden zu sein.
- Vermeiden Sie Worte wie „Misshandlung“ und „Missbrauch“.
- Verlieren Sie das Ziel und das Thema nicht aus den Augen – führen Sie Eltern ggf. zum Thema zurück.
- Stellen Sie viele offene Fragen und fragen Sie nach, wenn Sie Dinge nicht verstanden haben („Habe ich das jetzt richtig verstanden, dass...?“; „Meinen Sie, ...?“ etc.) – Fragen statt behaupten!

Eltern können bei der Vereinbarung eines Gesprächstermins, im Elterngespräch oder bei der Annahme von Hilfen Widerstände zeigen. Beispiele für Widerstände sind: Kontaktvermeidung, Zuspätkommen, hartnäckiges Schweigen, Ablenkungen. Dies sind Schutzmechanismen, die auf dahinterliegende Ängste hindeuten. Wichtig ist es daher, diese Ängste zu verstehen und gemeinsam mit den Eltern zu bearbeiten.

Kommen Eltern nicht zu einem vereinbarten Gesprächstermin, sollte nach den Gründen bzw. Ängsten gefragt werden und zunächst ein erneuter Termin vereinbart werden. Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft und dem Verweigern der Annahme von Hilfen teilen Sie den Eltern mit, dass Sie das Jugendamt informieren werden.

Anlage 3: Checkliste zur organisatorischen Vorbereitung auf das Elterngespräch
Anlage 4: Checkliste zur inhaltlichen Vorbereitung auf das Elterngespräch

Gesprächsvorbereitung

Organisatorische Vorbereitung

- Persönliche Absprache und Terminvereinbarung
- Einladung:
 - Die Eltern erhalten schnellstmöglich eine schriftliche Einladung
 - Information über: Termin, Thema, Teilnehmende, Treffpunkt
- Persönliche Erinnerung:
 - Zwei bis drei Tage vor dem Termin werden die Eltern noch einmal an das Gespräch erinnert.
- Rahmenbedingungen klären:
 - Dauer (45 – 60 Minuten)
 - Teilnehmende
 - Kinderbetreuung absichern
 - Störungsfreier Raum

Inhaltliche Vorbereitung

- Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung sind dokumentiert.
- Die Art und Weise, wie die Gefährdung angesprochen wird, ist geklärt und geübt.
- Das Ziel des Gesprächs ist formuliert.
- Die Hilfen, die den Eltern angeboten werden können, sind im Team besprochen worden.
- Mögliche Gesprächsverhalten, Reaktionen oder Widerstände der Eltern sowie Reaktionen der Fachkraft sind bedacht.
- Die eigene Haltung zu den Eltern ist geklärt (Welche Erfahrung habe ich mit den Eltern gemacht? Was denke ich über sie?).

Die Durchführung des Gesprächs

Gesprächseinstieg

- Vorstellung der Gesprächsinhalte/der Schwerpunkte/der Teilnehmenden
 - ggf. Verweis auf das Einladungsschreiben
- Vorstellung der Gesprächsziele
 - Information
 - Austausch
 - Gemeinsame Überlegungen, wie die Entwicklung des Kindes bestmöglich unterstützt/zum Wohlbefinden des Kindes optimal beigetragen werden kann
- Verweis auf die maximale Dauer des Gespräches
 - Max. 45 – 60 Minuten
- Verweis auf die Protokollierung des Gesprächs



Fallschilderung

- Schildern Sie den Fall sachlich und klar, ohne Vorwürfe oder Wertungen auszusprechen. Die damit verbundenen Sorgen um das Wohl des Kindes und die Folgen für die Entwicklung des Kindes können angesprochen werden.
- Nennen Sie auch positive Beispiele aus der Eltern-Kind Interaktion oder über das Kind
- Vermeiden Sie Worte wie „Misshandlung“ und drohen Sie nicht, zeigen Sie dennoch eventuelle Konsequenzen auf.

- Eine Entkräftung eventuell bestehender elterlicher Ängste (z. B. Sorgerechtsentzug) kann gesprächsfördernd wirken.

Sicht und Problemazeptanz der Eltern einholen

- Erfragen Sie die Meinung und Haltung der Eltern zu Ihren Schilderungen.
- Ergründen Sie den Zusammenhang, in dem es zu der Gewalt gekommen ist.
- Machen Sie sich ein Bild über die Problemsicht und Mitarbeitsbereitschaft der Eltern.
- Achten Sie darauf, wie Eltern die Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrnehmen:
 - Akzeptieren Sie die Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung?
 - Welche Anzeichen sehen die Eltern selber?
 - Welche Erklärungen haben die Eltern für die Anzeichen?
 - Wie schätzen die Eltern ihre Beteiligung/ihren Einfluss an der Gefahr ein?
- Fordern Sie die Eltern auf, weitere Punkte zu benennen, die ihnen hinsichtlich ihres Kindes Sorge bereiten und wie eventuelle Schwierigkeiten erlebt werden.
- Fragen Sie danach, worauf die Familie stolz ist und was sie gerne beibehalten würde.
- Arbeiten Sie die Unterschiede in Ihrer Wahrnehmung und Einschätzung und derer der Eltern heraus, ohne die Eltern wegen Verleugnung oder Bagatellisierung zu verurteilen.

Einschätzung der Kooperationsbereitschaft

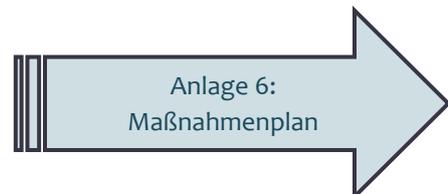
- Problemazeptanz:
 - Sehen die Sorgeberechtigten (und die Kinder selbst) ein Problem?
- Problemkongruenz:
 - Inwieweit stimmt die Wahrnehmung der Sorgeberechtigten und beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein?
- Hilfeakzeptanz:
 - Sind die betroffenen Eltern (und Kinder) bereit Hilfeangebote anzunehmen?

Zwischenbilanz

- Die Unterschiede zwischen der Wahrnehmung und der Einschätzung der Fachkräfte und der Eltern werden herausgearbeitet, ohne die Eltern wegen Verleugnung oder Bagatellisierung zu verurteilen.
 - Welche Sorgen haben sich als (nicht) berechtigt erwiesen?
 - Was erweist sich bei genauerer Betrachtung als weniger/besonders bedeutsam?
 - Welche neuen Aspekte sind hinzugekommen?
 - Inwieweit überschneidet sich die Problemsicht der Mutter bzw. des Vaters mit der Perspektive der Kita?
 - In welchen Punkten konnte keine Einigung erzielt werden?

Vereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung

- Wirken Sie bei den Eltern anschließend auf die Annahme von Hilfen hin.
- Wenn die Eltern bereit sind Hilfen anzunehmen, vereinbaren Sie mit ihnen Hilfen zur Gefahrenabwehr. Befragen Sie die Eltern zunächst, welche Hilfen sie sich vorstellen könnten.



Hilfen sind prinzipiell auf drei Ebenen möglich:

1. Änderungen, die von den Eltern selbst herbeigeführt werden (konkrete Handlungsanweisungen, z. B. auf die körperliche Pflege zu achten).
2. Unterstützung, die von der Kita geleistet wird (z. B. Vereinbarung über regelmäßige Entwicklungsgespräche).
3. Hilfen, die bei anderen Diensten oder Einrichtungen (z. B. Anmeldung bei einer Beratungsstelle) in Anspruch genommen werden.

- Verschriftlichen Sie die Vereinbarungen sorgfältig auf dem Maßnahmenplan (Anlage 6). Achten Sie dabei auf folgendes:
 - Die Ziele sind in einem begrenzten Zeitraum umsetzbar.
 - Die Verantwortlichkeiten und Zeiträume sind festgelegt.
 - Die Ziele sind überprüfbar (Woran erkennen Sie den Erfolg der Hilfe?).
- Lassen Sie sich eventuell eine Schweigepflichtentbindung für beteiligte Einrichtungen (z. B. Schule, Frühförderstelle, Ärzte, Therapeuten) ausstellen. So können Sie die Hilfeannahme bis zum nächsten Gesprächstermin überprüfen.



Gesprächsabschluss

- Fassen Sie die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammen.
- Vereinbaren Sie einen neuen Termin, an dem eingeschätzt wird, ob die Gefahr abgewendet werden konnte (je nach Maßnahmen ca. nach einem Monat).
- Weisen Sie darauf hin, dass Sie jederzeit für Anliegen ansprechbar/erreichbar sind.
- Bedanken Sie sich für das Gespräch.
- **Überreichen Sie den Eltern den aufgestellten Maßnahmenplan in Kopie und unterschreiben Sie beide diesen Plan auf beiden vorhandenen Exemplaren.**
- **Versichern Sie den Eltern, dass das Gesprächsprotokoll (Anlage 5) zeitnah (spätestens zwei Tage nach dem Gespräch) an übergeben wird.**

ACHTUNG!

**VERFOLGEN SIE NACH DEM ELTERNGESPRÄCH DAS WEITERE GESCHEHEN AUFMERKSAM!
SOLLTE DAS KIND DANACH NICHT MEHR ODER NUR UNREGELMÄßIG IN DIE EINRICHTUNG KOMMEN,
IST DIES EIN DEUTLICHES ALARMZEICHEN!**

Nachbereitung des Gesprächs

- Prüfen Sie die Dokumentation: Sind alle wichtigen Ergebnisse dokumentiert?
 - Dokumentieren Sie die Reaktionen auf Ansprache/Thematisierung der Darstellungen, Problemazeptanz, Gesprächsergebnisse (vereinbarte Hilfen und deren Überprüfung) und einen erneuten Gesprächstermin. Dokumentieren Sie ggf. Vereinbarungen mit anderen Diensten (Schweigepflichtentbindung)!
- Überprüfen Sie kontinuierlich, ob die besprochenen Hilfen im vereinbarten Zeitraum von den Eltern eingehalten wurden. Bestärken Sie, geben Sie den Eltern Rückmeldungen und fragen Sie nach!
- Überprüfen Sie, anhand der vereinbarten Kriterien die Wirksamkeit der Hilfen.
- Informieren Sie die anderen Teammitglieder über die Ergebnisse des Gesprächs.

Prüfung der Gefahrenabwehr und weitere Konsequenzen

Das Gespräch zur Einschätzung der Gefahrenabwehr mit den Eltern

Nach dem ersten Gespräch zur Thematisierung des Problems folgt ein weiteres Gespräch mit den Eltern zur erneuten Einschätzung der Gefährdung des Kindes.



Themen beim Gespräch zur Einschätzung der Gefahrenabwehr

- Überprüfen Sie, ob die besprochenen Hilfen, die im Maßnahmenplan vereinbart wurden, von den Eltern eingehalten wurden.
- Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Hilfen.
- Reflektieren Sie mit den Eltern: Welche Angebote haben die Eltern als hilfreich empfunden, was muss verändert werden, wo besteht weiterer Hilfebedarf?
- Stellen Sie eventuell weitere Maßnahmen auf.
- Vereinbaren Sie eventuell einen erneuten Gesprächstermin.

Kollegiale Fallberatung

Im Anschluss an das zweite Gespräch mit den Eltern schließt eine erneute kollegiale Fallberatung an, um auch in diesem Kreis die Wirksamkeit der Hilfen zu prüfen. Unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft wird eingeschätzt, inwieweit die Gefährdung des Kindes abgewehrt werden konnte. Dazu sollte die erste Gefährdungseinschätzung ergänzt werden: mit den Erfahrungen aus den Elterngesprächen, der erfolgten Maßnahmen sowie den weiteren Hinweisen, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben. Ein wichtiges Kriterium liegt in der Kooperationsbereitschaft der Eltern.

Handeln bei erfolgreicher Gefahrenabwehr

Sofern sich aus der erneuten Gefährdungseinschätzung die Abwendung der Gefährdung für das Kind bestätigen lässt, sind eine weitere sorgfältige Beobachtung des Kindes sowie bestärkende Gespräche mit den Eltern von großer Bedeutung. Positive Rückmeldungen sollten in kurzen Abständen (bspw. bei täglichen Bringe- und Abholsituationen) an die Eltern weitergegeben werden – wenn sich Gefährdungen anbahnen, sollten diese in einem erneuten Gespräch erläutert werden. In diesem Fall startet erneut die Handlungskette nach § 8a SGB VIII.

Insbesondere der Hinweis auf die Ressourcen der Eltern (z. B. persönliche Fähigkeiten) oder der positiven Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung gibt Kraft und stärkt die weitere Zusammenarbeit. Eine gute Beziehung zwischen Kind und Bezugsperson(en) gilt als wichtigster Schutzfaktor für die Kindesentwicklung.

Nicht immer wird es möglich sein, sämtliche Risikofaktoren in den Familien auszuräumen und die Lebensumstände von Kindern und Familien grundlegend zu verändern. Ist jedoch die Gefahr abgewandt, können Fachkräfte ihren Fokus stärker auf Schutzfaktoren richten, und mit den Eltern diese in das Leben der Familien integrieren.

Handeln bei erfolgloser Gefahrenabwehr

Sofern die Gefährdung auch nach den erfolgten Maßnahmen nicht abgewendet werden kann, sind (je nach Gefährdungsrisiko) zunächst weitere Hilfsangebote und Maßnahmen mit den Eltern zu besprechen. Hier ist ein erneuter Termin für eine Fallberatung mit dem Träger und der leFK zu planen. Ist ein Elterngespräch aufgrund der Verhärtung der Gefährdung ausgeschlossen so, wird das Jugendamt informiert.

3.6 Information an das Jugendamt

Das Verfahren sieht vor, dass nach erfolgloser Gefahrenabwehr und damit dem Fortbestehen der Kindeswohlgefährdung eine Übermittlung der Daten an das örtliche Jugendamt erfolgen muss. Zu beachten ist, dass die Personensorgeberechtigten vorab darauf hinzuweisen sind, dass diese Befugnis besteht (sofern der wirksame Kinderschutz durch diesen Hinweis nicht in Frage gestellt wird).

Institutionen wie Kitas und Schulen erhalten im Anschluss an die Meldung eine Eingangsbestätigung durch das Jugendamt und ggf. wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

Die Grenze jeder Schweigepflicht ist das Kindeswohl!!!

Besteht eine akute Gefahr für das Kind oder zeigen sich die Eltern nicht gesprächsbereit, müssen Informationen zur Gefährdungsabwehr weitergegeben werden.

Werden Daten an Dritte weitergeleitet, so müssen die Eltern davon in Kenntnis gesetzt werden, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Folgende Daten sind bei einer Meldung an das Jugendamt erforderlich:

- Name und Erreichbarkeit der involvierten Fachkräfte (insbesondere der beratenden, insoweit erfahrenen Fachkraft)
- Name und Anschrift der gemeldeten Eltern und Kinder
- Kinderanzahl in der Familie
- Geburtsdaten der Kinder
- Telefonnummern und Erreichbarkeit der Eltern
- Beschreibung der konkreten Gefährdungssituation
- Erfassung und Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung
- Eingeleitete oder noch einzuleitende Maßnahmen und deren Wirkung
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern (Problemeinsicht und Hilfeakzeptanz)

Das Jugendamt des Landkreises OHV stellt dazu ein Meldebogen (Checkliste bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) zur Verfügung.



Anlage 9: Checkliste bei Verdacht KWG
des Landkreises Oberhavel

3.7 Dokumentation und Datenschutz

Bestandteil eines professionellen Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen ist eine sorgfältige Dokumentation der Beobachtungen und der Handlungsschritte zur Abwendung der Gefahr.

Die Beobachtungen sind zeitnah und so konkret wie möglich zu dokumentieren, nicht aber zu interpretieren (Bspw. sollte anstatt zu schreiben „Das Kind ist aggressiv.“ stattdessen „Das Kind beißt im Morgenkreis die beiden neben ihm sitzenden Kinder und sitzt anschließend teilnahmslos in der Ecke“ notiert werden.). Aus den Beobachtungen abgeleitete Hypothesen und Schlussfolgerungen sind als solche kenntlich zu machen.

Fotodokumentationen der (physischen) Verletzungen sind nicht zulässig. Jedoch sollten durch eine schriftliche Dokumentation der Verletzung(en) die genaue(n) Stelle(n), die Größe und die Form sowie weitere wichtige Informationen zu der Verletzung festgehalten werden.



Anlage 10: Dokumentation
Körperschemata

Die Beobachtungs- und Dokumentationsbögen müssen so gesichert sein, dass keine externe Person darauf Zugriff hat. Eine Einverständniserklärung der Eltern ist dann notwendig, wenn Daten an Dritte weitergegeben werden sollen. Allerdings sind pseudonymisierte Fallbesprechungen jederzeit zulässig.

3.8 Zusammenarbeit mit Institutionen und Diensten

Neben dem Jugendamt gibt es weitere Dienste, die zur Gefährdungsabwendung hinzugezogen werden können. Beachten Sie den Datenschutz!

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

- Kann beratend hinzugezogen werden, soweit medizinische Fragen (z. B. zum körperlichen Entwicklungsstand eines Kindes) auftreten.

Erziehungsberatungsstelle

- Kann direkt in Anspruch genommen oder im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens als geeignete Hilfe vermittelt werden.

Kinderärztin/Kinderarzt und Kliniken

- In akuten Notsituationen und wenn die Eltern nicht erreichbar sind, können Sie sich direkt an eine(n) Kinderärztin/Kinderarzt bzw. Klinik wenden. Die Eltern müssen dann baldmöglichst darüber informiert werden.

Polizei

- Diese muss ermitteln, wenn sie von Fällen von Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung erfährt.
- Besteht bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung kein sofortiger Handlungsbedarf, ist die Polizei verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

ACHTUNG: Eine Anzeigepflicht bei der Polizei gibt es nicht. Bei einem Einschalten der Polizei sind der Nutzen und die möglichen Folgen (z. B. Meldung an das Jugendamt) unbedingt abzuwägen.



Anlage 11: Wichtige Rufnummern und
Webseiten zum Kinderschutz OHV

Literatur

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ). Landesverband Brandenburg und Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH (2020). Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Brandenburger Leitfaden. Erkennung, Fallmanagement, Interdisziplinäre Hilfesysteme, 7. Auflage.

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_88/ [03.07.2022].

<https://www.kinderschutz-ohv.de/> [22.03.2022].

<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen> [22.03.2022].

<https://www.oberhavel.de/B%C3%BCrgerservice/Kinder-Jugend-und-Familie/Angebote-f%C3%BCr-Kinder-Jugendliche-und-Familien/Kinderschutz-und-Jugendschutz/> [22.03.2022].

https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt_Land_BB_zur_Erkennung_und_zum_polizeilichen_Umgang_mit_Kindeswohlgefaehrdungen.pdf [18.03.2019].

<https://www.potsdam-mittelmark.de/de/bildung-soziales/kinder-jugend-familie/netzwerk-kinderschutz-fruehe-hilfen/kinderschutz/> [05.07.2021].

Kinderschutzzentrum Berlin e. V. (Hrsg., 2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin. Zentrum Berlin e. V. Kinderschutz, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage.

Landkreis Dahme-Spreewald (2018). Kinderschutzkonzept für den Landkreis Dahme-Spreewald. <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/107/Kinderschutzkonzept%20LDS%2005.pdf> [04.03.2019].

Leeb R. T., Paulozzi, L. J., Melanson, C., Simon, T. R. & Arias, I. (2008). Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta: Centers for Disease Control and Prevention National Center for Injury Prevention and Control. https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/cm_surveillance-a.pdf [23.03.2018].

SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe (2015). Kommentar. 5. Auflage. München: Beck.

Stadt Mannheim, Dez. III, Bildung, Jugend, Gesundheit, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, Frühe Hilfen – Netzwerkkoordination Präventiver Kinderschutz (2019). Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder.

Anlagen

Anlage 1: Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kita (LK OHV)

Anlage 2: Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule und im Hort (LK OHV)

Anlage 3: Checkliste zur organisatorischen Vorbereitung auf das Elterngespräch

Anlage 4: Checkliste zur inhaltlichen Vorbereitung auf das Elterngespräch

Anlage 5: Protokollbogen Elterngespräch

Anlage 6: Maßnahmenplan zur Gefahrenabwehr

Anlage 7: Schweigepflichtentbindung

Anlage 8: Protokollbogen: Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Anlage 9: Checkliste bei Verdacht KWG des Landkreises Oberhavel

Anlage 10: Dokumentation Körperschemata

Anlage 11: Wichtige Rufnummern und Webseiten zum Kinderschutz OHV